



Gemeinsamer Bericht des Vorstands der INDUS Holding AG und der Geschäftsführung der INDUS Omega GmbH nach § 293a AktG

zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
vom 11.03.2024 zwischen der INDUS Holding AG
und der INDUS Omega GmbH

**Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der INDUS Holding AG,
Bergisch Gladbach**

**und der Geschäftsführung der
INDUS Omega GmbH,
Bergisch Gladbach**

nach § 293a AktG

zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 11.03.2024

zwischen der

INDUS Holding AG, Bergisch Gladbach

und der

INDUS Omega GmbH, Bergisch Gladbach

I. Vorbemerkung

Der Vorstand der INDUS Holding AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 46360 und die Geschäftsführung der INDUS Omega GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 116100 haben am 11.03.2024 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend „Vertrag“) geschlossen. Durch diesen Vertrag unterstellt die INDUS Omega GmbH (nachfolgend INDUS Omega) die Leitung ihrer Gesellschaft der INDUS Holding AG (nachfolgend „INDUS AG“) und verpflichtet sich zur Abführung ihres Gewinns an die INDUS AG. Die INDUS AG wiederum verpflichtet sich gegenüber der INDUS Omega zur Verlustübernahme.

Der Vorstand der INDUS AG und die Geschäftsführung der INDUS Omega erstatten gemeinsam nach § 293a AktG den folgenden Bericht:

II. Vertragsparteien

Vertragsparteien sind die INDUS AG und die INDUS Omega.

1. INDUS AG

INDUS AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft der INDUS-Gruppe. INDUS AG ist ein Spezialist für nachhaltige Unternehmensbeteiligung und -entwicklung im deutschsprachigen Mittelstand. INDUS AG erwirbt überwiegend inhabergeführte Unternehmen aus der Industrietechnik und unterstützt sie mit langfristiger

Ausrichtung in ihrer unternehmerischen Entwicklung. Die INDUS Gruppe beschäftigte zum Ende des Geschäftsjahres 2023 rund 9.000 Mitarbeiter.

Mitglieder des Vorstands der INDUS AG sind Dr. Johannes Schmidt (Vorsitzender), Herr Rudolf Weichert (stellv. Vorsitzender), Gudrun Degenhart, Dr. Jörn Großmann und Axel Meyer. Die INDUS AG wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Mitglieder des Aufsichtsrats der INDUS AG sind: Jürgen Abromeit (Vorsitzender), Wolfgang Lemb, Dr. Dorothee Becker, Dorothee Diehm, Pia Fischer, Cornelia Holzberger, Gerold Klausmann, Jan Klingelberg, Stefan Müller, Barbara Schick, Carl Martin Welcker und Prof. Dr. Isabell M. Welpé.

Das Geschäftsjahr der INDUS AG ist das Kalenderjahr. INDUS AG ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig. Die Bilanzsumme der INDUS AG betrug im Geschäftsjahr 2022 rund 1,53 Mrd. EUR und im Geschäftsjahr 2023 rund 1,66 Mrd. EUR.

2. INDUS Omega

Die INDUS Omega wurde durch notarielle Urkunde des Notars Dr. Albert Rabl vom 28. August 2023 unter der Firmierung Altstadtsee 586. V V GmbH mit einem Stammkapital von EUR 25.000,00 gegründet. Die Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Köln erfolgte am 08.09.2023 unter der HRB 116100. Mit Kauf- und Abtretungsvertrag des Notars Dr. Marc Hermanns erwarb die INDUS AG sämtliche Geschäftsanteile an der INDUS Omega. Das Stammkapital in Höhe von EUR 25.000,00 ist voll eingezahlt und es erfolgten keine Rückzahlungen.

Seit Erwerb der INDUS Omega durch die INDUS AG hält die INDUS AG sämtliche Geschäftsanteile an der INDUS Omega. Außenstehende Gesellschafter gibt es nicht.

Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer, Dr. Johannes Schmidt, der zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Aufsichtsgremien bestehen nicht. Die INDUS Omega beschäftigt derzeit kein Personal und hat bisher noch keine operative Tätigkeit aufgenommen. Sie hält keine Beteiligungen an anderen Gesellschaften.

Der gegenwärtige Unternehmensgegenstand der INDUS Omega ist die Beteiligung an anderen Unternehmen jeglicher Art. INDUS Omega ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

Das Geschäftsjahr der INDUS Omega ist das Kalenderjahr.

Bei der INDUS Omega handelt es sich derzeit um eine Vorratsgesellschaft, in die ggfls. zu einem späteren Zeitpunkt operatives Geschäft eingebracht oder übertragen wird.

Da die zukünftige Tätigkeit der INDUS Omega noch nicht feststeht, kann das Verlustrisiko für die INDUS AG aufgrund des Vertrags derzeit nicht konkretisiert werden.

III. Gründe für den Abschluss des Vertrags und seinen Auswirkungen

Ziel des Vertrags ist die Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft. Aufgrund der ertragsteuerlichen Organschaft werden Jahresüberschüsse bzw. -fehlbeträge der INDUS Omega als Organgesellschaft unmittelbar an INDUS AG als Organträger abgeführt.

Auf Ebene der INDUS AG können somit positive und negative Ergebnisse verrechnet werden. Dies kann, je nach Ergebnissituation, zu steuerlichen Vorteilen führen.

Aufgrund der direkten Gewinnabführung an die INDUS AG werden zudem die bei einer regulären Gewinnausschüttung angenommenen und entsprechend zu versteuernden 5 % pauschal nicht abziehbaren Betriebsausgaben vermieden.

Da die INDUS AG alleinige Gesellschafterin der INDUS Omega ist, ergeben sich außer der Verlustübernahmeverpflichtung der INDUS AG aus Sicht der Aktionäre der INDUS AG keine besonderen Folgen, weil keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche außenstehender Gesellschafter bestehen.

IV. Alternativen zum Vertrag

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Vertrags besteht nicht. Der Abschluss des Vertrags ist gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 i.V.m § 17 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz eine zwingende Voraussetzung für die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der INDUS Omega und der INDUS AG. D.h. die steuerlichen Vorteile können nur durch den Abschluss des Vertrags realisiert werden.

Der Abschluss eines reinen Beherrschungsvertrags wäre keine gleichwertige Alternative, weil ohne die Verpflichtung zur Gewinnabführung keine körperschaft- oder gewerbesteuerliche Organschaft begründet werden kann. Eine Verschmelzung der INDUS Omega auf die INDUS AG ist ebenfalls keine Alternative, weil hierdurch die rechtliche Eigenständigkeit der INDUS Omega verloren ginge.

Auch die Umwandlung der INDUS Omega in eine Personengesellschaft würde zu keinem vergleichbaren steuerlichen Ergebnis führen. Bei einer Personengesellschaft würden deren Einkünfte für Zwecke der Gewerbesteuer der Besteuerung unterliegen, wohingegen eine Besteuerung mit Körperschaftsteuer bei der INDUS AG erfolgen würde. Bei der Organschaft dagegen sind sämtliche Einkünfte auf Ebene des Organträgers (INDUS AG) zu versteuern und können dort mit positiven oder negativen Einkünften der INDUS AG verrechnet werden.

V. Vertragserläuterung

1. Leitung

Nach § 1 des Vertrags unterstellt die INDUS Omega die Leitung ihrer Gesellschaft der INDUS AG. INDUS AG ist berechtigt, der Geschäftsführung der INDUS Omega hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Das Weisungsrecht erstreckt sich auch auf die Aufstellung des Jahresabschlusses der INDUS Omega. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Weisungen Folge zu leisten. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der INDUS Omega der Geschäftsführung der INDUS Omega. Jede Weisung ist schriftlich zu dokumentieren.

2. Gewinnabführung

Gemäß § 3 verpflichtet sich INDUS Omega, ihren ganzen nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die INDUS AG abzuführen. Abzuführen ist, vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen, der entsprechend § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässige Höchstbetrag. Beträge aus dem Jahresüberschuss können nur insoweit in andere Gewinnrücklagen gem. § 272 Abs. 3 HGB eingestellt werden, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen gem. § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der INDUS AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

3. Verlustübernahme

Gemäß § 4 ist die INDUS AG zur Übernahme der Verluste der INDUS Omega entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG verpflichtet. Danach muss INDUS AG jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag ausgleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen werden kann, dass der korrespondierende Betrag den anderen Gewinnrücklagen entnommen werden kann, die während der Vertragsdauer eingestellt worden sind.

4. Wirksamwerden und Dauer

Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der INDUS Omega wirksam. Weiteres Wirksamkeitserfordernis ist die Zustimmung zu dem Vertrag durch die Hauptversammlung der INDUS AG und der Gesellschafterversammlung der INDUS Omega. Die Hauptversammlung der INDUS AG wird am 22.05.2024 stattfinden und die Gesellschafterversammlung der INDUS Omega ist am selben Tag geplant.

Der Vertrag kann ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der INDUS Omega gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, in dem der Vertrag wirksam wird. Insoweit ist eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren ab Wirksamwerden des Vertrags vereinbart.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere alle Maßnahmen, die zu einem Wegfall der für die Anerkennung der Organschaft steuerlich erforderlichen Voraussetzungen führen, insbesondere der Wegfall der finanziellen Eingliederung der INDUS Omega in die INDUS AG durch die Veräußerung von Anteilen an der INDUS Omega im Wege des Verkaufs oder der Einbringung oder durch eine Verschmelzung, Spaltung oder Auflösung von der INDUS AG oder der INDUS Omega, gleichgültig, ob diese zum Ende eines Geschäftsjahres oder innerhalb eines Geschäftsjahres der INDUS Omega wirksam wird.

**VI. Kein Ausgleich und keine Abfindung nach §§ 304, 305 AktG,
Keine Vertragsprüfung**

Im Vertrag sind weder Ausgleichszahlungen noch Abfindungen für außenstehende Gesellschafter vorgesehen, weil die INDUS AG alleinige Gesellschafterin der INDUS Omega ist.

Da die INDUS AG sämtliche Geschäftsanteile an der INDUS Omega hält, ist in analoger Anwendung von § 293 b Abs. 1 AktG keine Prüfung des Vertrags durch sachverständige Prüfer und keine Anfertigung eines entsprechenden Prüfungsberichts erforderlich.

Bergisch Gladbach, den 18.03.2024

INDUS Holding AG

Dr. Johannes Schmidt

INDUS Omega GmbH

Dr. Johannes Schmidt

Gudrun Degenhart

Dr. Jörn Großmann

Axel Meyer

Rudolf Weichert